

sie verfassungsrechtlich festgelegt wurden.¹¹⁹ In diesem Fall bedarf eine Änderung im Unterschied zu den im Hausgesetz des Fürstlichen Hauses geregelten staatsrelevanten Materien der Mitwirkung des Verfassungsgesetzgebers. Unter dem Gesichtspunkt der staatsrechtlichen Relevanz ist allerdings zwischen dieser verfassungsrechtlichen Stellvertretungsregelung und den in Art. 3 LV dem Hausgesetz vorbehaltenen Sachverhalten kein nennenswerter Unterschied auszumachen. Es sind offensichtlich rechts- und verfassungsstaatliche Gründe, die für die Mitwirkung des Verfassungsgesetzgebers sprechen, von der diese jüngere Staatspraxis ausgeht.

Hinreichende Anhaltspunkte zur Frage, wem die Ordnungskompetenz zusteht, wenn es um das Hausrecht des Fürstlichen Hauses bzw. um die in Art. 3 LV aufgezählten hausrechtlichen Materien geht,¹²⁰ vermitteln weder die Entstehungsgeschichte noch die Staatspraxis. Regelt die staatsrechtlich gewichtigen Gegenstände bzw. das Hausrecht in vollem Umfang das Fürstliche Haus allein und aus eigenem Recht, wie es insistiert,¹²¹ oder bedarf eine solche Regelung allgemein oder nur in den

überlässt mit anderen Worten diese staatsrelevanten Bestimmungen nicht der Hausgesetzgebung.

- 119 Siehe LGBL 1984 Nr. 28 und dazu BuA Nr. 22/84 der Regierung vom 5. Juni 1984, publiziert, in: Landtagsprotokolle 1984 Bd. II, Beilagen zur öffentlichen Landtags-sitzung vom 28. Juni 1984. Dort heisst es: «Damit wird die Errichtung der Stellvertretung als ein staatspolitisches Ereignis von grosser Tragweite definiert und gleichzeitig abgesetzt von der Regelung der erblichen Thronfolge, wie sie unter Hinweis auf die Hausgesetze in Art. 3 geordnet ist.» Auch der Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten in Art. 13ter LV ist als eine Angelegenheit der Verfassung betrachtet worden.
- 120 Art. 3 LV wurde im Rahmen der Verfassungsrevision von 2003 in der Hinsicht präzisiert, dass das Fürstenhaus die hausgesetzlichen Bestimmungen, namentlich die erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft, in der Form eines Hausgesetzes festlegt. Bereits vorgängig hat das Fürstenhaus 1993 sein Hausgesetz erlassen. Zur Kritik an dessen Entstehung siehe Andreas Kley, Grundriss, S. 43 f.; Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat, S. 408 f.
- 121 Vgl. den Bericht der Landtagskommission vom 20. November 2000 zur Erarbeitung von Vorschlägen über eine Revision der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (Beilagen zum LtProt. 2000 Bd. III), S. 9 zu Art. 3 LV. Die Kommission wollte diese Vorschrift «in einer heutigen rechtsstaatlichen Vorstellungen entsprechenden Art und Weise» formulieren. «Es soll klar gesagt werden, wer berechtigt ist, ein Hausgesetz zu erlassen und was zur Gültigkeit der allgemein verbindlichen Teile eines Hausgesetzes nötig ist.»